

Bezirk Mittelfranken □ Postfach 617 □ 91511 Ansbach

An alle Leistungserbringer  
im Bezirk Mittelfranken

SOZIALREFERAT

□ UNSER ZEICHEN:

Referat 2

Ansbach, den 23.11.2020

□

**Umgang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie – 9. Anpassung  
Stand: 23.11.2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Corona-Pandemie können zahlreiche Angebote **nicht im gewohnten Umfang** stattfinden. Um Unsicherheiten der Leistungserbringer zu reduzieren, wollen wir Ihnen folgende Informationen zur Verfügung stellen. Im Vordergrund steht die Sicherstellung der Betreuung unserer Leistungsberechtigten.

□ DIENSTGEBÄUDE:

Danziger Straße 5  
91522 Ansbach

Buslinie 756 Haltestelle:  
Bezirkskrankenhaus

Telefon: 0981/4664-0  
Telefax: 0981/4664-9090

poststelle@bezirk-mittelfranken.de

www.bezirk-mittelfranken.de

Bitte beachten Sie, dass die nachfolgenden Regelungen zur Sicherstellung der Betreuung und Finanzierung ab dem **20.04.2020** gelten. Zudem können sie aufgrund der dynamischen Entwicklung nur der aktuellen Situation Rechnung tragen.

Aktualisierungen finden Sie auf der Homepage des Bezirks Mittelfranken: [www.bezirk-mittelfranken.de](http://www.bezirk-mittelfranken.de)

□ KONTO:

Sparkasse Ansbach  
(BLZ 765 500 00)  
Kontonummer: 250 928

SEPA-Überweisungen:  
IBAN: DE44 7655 0000 0000 2509 28  
BIC: BYLADEM1ANS

**Grundsätzlich gilt:**

- Ersatzleistungen gleich welcher Art sind grundsätzlich im Nachhinein abzusetzen.
- Die Anbieter haben darauf hinzuwirken, dass alle vorrangigen Ersatzleistungen geltend gemacht werden.
- Öffentliche und private (Versicherungen) Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfalleistungen, insbesondere Kurzarbeitergeld bei (Teil-) Freistellung, Leistungen nach dem IfSG etc. sind grundsätzlich in Anspruch zu nehmen und werden angerechnet.
- Die Entgelte und Leistungen werden unter dem Vorbehalt ausgezahlt, dass Ersatzleistungen Dritter in Anspruch zu nehmen sind und dass die Entgelte zurückgezahlt werden müssen, wenn diese Ersatzleistungen den Leistungserbringern zufließen.



- Wir gewähren die Leistungen entsprechend der im Rundschreiben genannten Höhen weiter. Parallel hierzu sind Ersatzleistungen Dritter, insbesondere Kurzarbeitergeld zu beantragen und in Anspruch zu nehmen. **Es erfolgt eine Zwischen- bzw. Abschlussabrechnung**, bei der die in Anspruch zu nehmenden Leistungen Dritter addiert werden. Übersteigen die Leistungen Dritter in der Summe den durch den Bezirk nicht finanzierten Aufwand (mit der Folge, dass der Aufwand zu mehr als 100 % finanziert wäre), kann es zu einer Rückforderung durch den Bezirk kommen. Verbleiben dem Träger hingegen trotz Inanspruchnahme Ersatzleistungen Dritter noch ungedeckte Aufwendungen, wird der Bezirk gesondert über eine Nachzahlung zur Deckung dieser Finanzierungslücke entscheiden.
- **Abweichende Problemkonstellationen sind mit dem Bezirk Mittelfranken individuell zu klären.**

#### **Ziele:**

- Sicherstellung der „Versorgung“ der Menschen mit Behinderung,
- Sicherstellung der Existenz der LE für die Zeit nach Corona unter Beachtung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

### **1. Werkstätten/Förderstätten**

#### **Werkstätten für Menschen mit Behinderung**

Die Platzfreihaltegebührenregel wird **seit** dem 15.08.2020 wieder angewandt. Grundlage ist die Allgemeinverfügung Stand 30.07.2020 des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, in der die Wiederaufnahme der Betreuung der Beschäftigten unter Beachtung der notwendigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen ermöglicht wird.

In diesem Rundschreiben werden unter Ziffer 3.5 einige Ausnahmen (besondere Härtefälle) genannt, bei denen von einer Anwendung dieser Regelung abgesehen werden kann.

In der Allgemeinverfügung vom **28.10.2020** wurde der Geltungszeitraum der o.g. Regelungen bis einschließlich **30. November** verlängert.

Die weiteren Regelungen gelten unverändert.

Die bisherige Regelung, dass öffentliche und private (Versicherungen) Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfallleistungen (insbesondere Kurzarbeitergeld bei (Teil-) Freistellung, Leistungen nach dem IfSG etc.) in Anspruch zu nehmen und dem Bezirk nachträglich gut zu bringen sind, hat weiterhin Bestand.

#### **Förderstätten**

Der Besuch der Förderstätte ist nach der o.g. Allgemeinverfügung freiwillig, (Ziff.1.2.1 der Allgemeinverfügung). Daher findet die Platzfreihalteregulation hier keine Anwendung, wenn Förderstättenbesucher\*innen wegen des Infektions- und Erkrankungsrisikos die Förderstätte nicht besuchen.

## **Kosten für das Mittagessen in geschlossenen Werk- und Förderstätten**

### **Grundsicherung**

Für die Gewährung eines Mehrbedarfszuschlags gilt das Schreiben des BMAS vom 9.4.2020.

### **Fachleistungsanteil**

Das Mittagessen wird nach den gleichen Modalitäten wie die (sonstige) Fachleistung bezahlt, es erfolgt keine Kürzung

### **Mittagessen für WfbM-Beschäftigte in Wohnheimen**

Wird das Mittagessen für Beschäftigte der WfbM im Wohnheim eingenommen, da die WfbM geschlossen ist, wird das Mittagessen über den Mehrbedarfszuschlag finanziert.

## **2. Fahrdienste**

Gezahlt werden 60 % des um die Umsatzsteuer bereinigten Entgelts bzw. der Leistung. Darin sind alle öffentlichen und privaten (Versicherungen) Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfallleistungen berücksichtigt. Bei Nachweis höherer notwendiger Kosten sind höhere Leistungen möglich.

Öffentliche und private (Versicherungen) Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfallleistungen, insbesondere Kurzarbeitergeld bei (Teil-) Freistellung, Leistungen nach dem IfSG etc. sind in diesem Fall in Anspruch zu nehmen und werden angerechnet. Nach Auskunft des Landesamtes für Finanzen fällt in diesen Fällen keine Umsatzsteuer an.

Diese Regelungen gelten bis zum 31.10.2020. Ab dem 01.11.2020 erfolgt die Erbringung und Abrechnung von Leistungen wieder wie vor Beginn der Pandemie. Bei corona-bedingten Schließungen der Einrichtungen, für die der Fahrdienst tätig ist, ist Kontakt mit dem Bezirk Mittelfranken aufzunehmen.

## **3. Behindertenfahrdienst und Familienheimfahrten**

Die Regelung in Nummer 2 Absatz 1 gilt **nicht** für die Beförderung von Menschen mit Behinderungen – Behindertenfahrdienst. Hier gelten die bestehenden Regelungen im Rahmen des Behindertenfahrdienstes.

Familienheimfahrten können nur abgerechnet werden, wenn sie stattfinden.

## **4. Frühförderstellen**

Der Bezirk Mittelfranken geht davon aus, dass Leistungen in angepasster Form (Telefon, Online), **soweit nicht anderweitig möglich**, weiter erbracht werden. Pauschal werden grundsätzlich 75 % des durchschnittlichen Aufwands des letzten Jahres erstattet.

Öffentliche und private (Versicherungen) Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfallleistungen, insbesondere Kurzarbeitergeld bei (Teil-) Freistellung,

Leistungen nach dem IfSG etc. sind in Anspruch zu nehmen und werden angerechnet.

Härtefallregelungen mit einem höheren Prozentsatz sind möglich in Abhängigkeit vom Umfang der erbrachten Leistung in angepasster Form.

Tatsächlich erbrachte Leistungen (z.B. Notgruppen etc.) können mit dem jeweiligen Kostensatz abgerechnet werden. Diese Gesamtsumme der erbrachten Leistungen wird von der Referenzgröße in Abzug gebracht. Der Restbetrag ist Grundlage für die prozentuale Leistung.

## **5. Heime für Kinder und Jugendliche/ Internate**

### **Fünf-Tage-Internate**

Es werden 60 % gezahlt, wenn die Einrichtung geschlossen ist. Sofern das Personal in anderen Einrichtungen oder zur Notfallbetreuung eingesetzt wird, kann der Betrag entsprechend erhöht werden.

Öffentliche und private (Versicherungen) Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfallleistungen, insbesondere Kurzarbeitergeld bei (Teil-) Freistellung, Leistungen nach dem IfSG etc. sind in Anspruch zu nehmen und werden angerechnet.

### **Sieben-Tage-Internate**

Es werden weiter 100 % bezahlt, wenn die vereinbarten Leistungen erbracht werden. Sofern Kinder und Jugendliche aus Sorge wegen Corona nach Hause gehen, zahlen die Bezirke das Heimentgelt weiter ohne Anwendung der Platzfreihaltelerregelung.

Einsparungen für den Verpflegungsaufwand sind von der Einrichtung den Leistungsberechtigten zu erstatten.

Erstattet wird außerdem notwendiger Mehraufwand (z.B. Schutzkleidung, Quarantänepersonal) unter Berücksichtigung von Einsparungen.

Ein Elternbeitrag wird nicht verlangt, wenn die Kinder nicht in der Einrichtung betreut werden.

## **6. Heilpädagogische Tagesstätten (HPT)**

Es werden 60 % der bisherigen Geldleistungen bezahlt. Die Referenzgröße ermittelt sich aus dem der **Abrechnung** zugrunde liegenden Gesamtbudget **des Kalenderjahres 2019** (Summe der mfr. Kostenübernahmen) mit 1/12. Sofern im Einzelfall nachgewiesen wird, dass das Personal für Leistungsbereiche der Eingliederungshilfe eingesetzt wird, wird ein entsprechend höherer Betrag geleistet.

Öffentliche und private (Versicherungen) Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfallleistungen, insbesondere Kurzarbeitergeld bei (Teil-) Freistellung, Leistungen nach dem IfSG etc sind in diesem Fall in Anspruch zu nehmen und werden angerechnet.

Tatsächlich erbrachte Leistungen (z.B. Notgruppen etc.) können mit dem jeweiligen Kostensatz abgerechnet werden. Diese Gesamtsumme der erbrachten Leistungen wird von der Referenzgröße in Abzug gebracht. Der Restbetrag ist Grundlage für die prozentuale Leistung.

## **7. Einzelintegration/ Integrationsplätze in Kindertageseinrichtungen**

Wenn durch Folgen der Pandemie Leistungen nicht erbracht werden können, wird dafür ab 01.11.2020 ein Ausgleich in Höhe von 80 % des Tagesatzes je Buchungstag und leistungsberechtigtem Kind gewährt. Dazu gehören Erkrankungen von Leistungsberechtigten an Covid-19, angeordnete Quarantäne für Leistungsberechtigte, Gruppen- oder Kindertagesstättenschließungen in Folge der Pandemie.

Tatsächlich erbrachte Leistungen (z.B. Notgruppen etc.) können mit dem jeweiligen Kostensatz abgerechnet werden. Diese Gesamtsumme der erbrachten Leistungen wird von der Referenzgröße in Abzug gebracht. Der Restbetrag ist Grundlage für die prozentuale Leistung.

## **8. Kostenbeiträge für häusliche Ersparnis bei Leistungen über Tag und Nacht (Wohnheime/Internate für Kinder und Jugendliche) und bei Leistungen über Tag (Heilpädagogischen Tagesstätten)**

Die Kostenbeiträge bei Betreuung zu Hause bzw. bei nicht bereit gestelltem Mittagessen werden an die Eltern zurückbezahlt, da häusliche Ersparnisse nicht entstehen.

## **9. Ambulant betreutes Wohnen / ambulante Wohngemeinschaften**

Die Leistungserbringer sind aufgefordert, die Betreuung ggf. in einer auf die Situation angepassten Form, z.B. telefonisch, flexibler Personaleinsatz, weiter sicherzustellen.

### **a) für seelisch kranke und suchtkranke Menschen**

Die bewilligten und erbrachten Leistungen werden ab dem 01.10.2020 wie vereinbart weitergezahlt. Eine verringerte Leistungserbringung wirkt sich auf künftige Bedarfseinstufungen aus. Sollten Gruppenangebote corona-bedingt nicht im üblichen Umfang und Anzahl stattfinden, führt dies nicht zu einer Veränderung der Bedarfseinstufung des einzelnen Leistungsberechtigten. Allerdings sind die Leistungsanbieter aufgefordert, soweit möglich, Bedarfe aus nicht stattfindenden Gruppen durch anderweitige Leistungserbringung zu decken.

Öffentliche und private (Versicherungen) Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfallleistungen, insbesondere Kurzarbeitergeld bei (Teil-) Freistellung, Leistungen nach dem IfSG etc. sind in Anspruch zu nehmen und werden angerechnet.

### **b) für Menschen mit geistiger/körperlicher Behinderung**

Ab 01.10.2020 können die tatsächlich erbrachten Leistungen bis max. zur Höhe des bewilligten Kontingents abgerechnet werden. Absehbare Bedarfsänderungen beim bewilligten Kontingent müssen über die Einzelfallhilfe beantragt werden.

Öffentliche und private (Versicherungen) Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfallleistungen, insbesondere Kurzarbeitergeld bei (Teil-) Freistellung, Leistungen nach dem IfSG etc. sind in Anspruch zu nehmen und werden angerechnet.

### **c) Persönliches Budget**

Das Persönliche Budget wird in bisheriger Höhe (maximal das bewilligte Budget) an den Budgetnehmer weitergezahlt. Der Budgetnehmer kann das Budget für Leistungen einsetzen, die aus seiner Sicht für eine Sicherstellung seiner Betreuung sinnvoll sind. Hierunter fallen u.a. die Übernahme von stellvertretenden Tätigkeiten, der flexible Einsatz von Qualifikationen, die telefonische oder digitale Betreuung.

### **10. Schulbegleitung und Integrationshelfer**

Wenn durch Folgen der Pandemie Leistungen nicht erbracht werden können, wird dafür ein Ausgleich in Höhe von 60 % des bewilligten Umfangs gewährt. Dazu gehören Erkrankungen von Leistungsberechtigten an Covid-19, angeordnete Quarantäne für Leistungsberechtigte, Klassen- oder Schulschließungen in Folge der Pandemie.

Die Mitarbeiter können in Fällen von angeordnetem oder medizinisch notwendigem Homeschooling im häuslichen oder stationären Bereich eingesetzt werden, um die Leistungen im schulischen Kontext zu erbringen. Dies ist zu dokumentieren mit den üblichen Stundennachweisen (vgl. auch Informationsschreiben für Schulbegleitung/Integrationshilfe vom 03.06.2020).

Abweichende Problemkonstellationen sind wie bisher mit dem Bezirk Mittelfranken individuell zu klären.

Öffentliche und private (Versicherungen) Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfallleistungen, insbesondere Kurzarbeitergeld bei (Teil-) Freistellung, Leistungen nach dem IfSG etc. sind in Anspruch zu nehmen und werden angerechnet.

### **11. Pauschal finanzierte (Beratungs-) Angebote (SpDis / Psychosoziale Beratungsstellen / OBA-Dienste / weitere soziale Fachdienste / Zuverdienstplätze / Inklusionsunternehmen etc.)**

Eine Schließung bzw. der Ausfall von Gruppenangeboten ist nicht förder-schädlich. Soweit möglich, ist das Beratungs- bzw. Betreuungsangebot aufrecht zu erhalten bzw. auf anderen Wegen sicherzustellen, z.B. telefonisch.

Öffentliche und private (Versicherungen) Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfallleistungen, insbesondere Kurzarbeitergeld bei (Teil-) Freistellung, Leistungen nach dem IfSG etc. sind in diesem Fall in Anspruch zu nehmen und werden angerechnet.

### **12. Tagesstätten für seelisch Behinderte/Arbeitstherapie**

Es werden 60 % der bisherigen Geldleistungen bezahlt. Die Referenzgröße ermittelt sich aus dem der Abrechnung zugrunde liegenden Gesamtbudget des Kalenderjahres 2019 (Summe der mfr. Kostenübernahmen) mit 1/12. Sofern im Einzelfall nachgewiesen wird, dass das Personal für Leistungsbereiche der Eingliederungshilfe eingesetzt wird, wird ein entsprechend höherer Betrag geleistet.

Öffentliche und private (Versicherungen) Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfallleistungen, insbesondere Kurzarbeitergeld bei (Teil-) Freistellung,

Leistungen nach dem IfSG etc. sind in diesem Fall in Anspruch zu nehmen und werden angerechnet.

Tatsächlich erbrachte Leistungen (z.B. Notgruppen etc.) können mit dem jeweiligen Kostensatz abgerechnet werden. Diese Gesamtsumme der erbrachten Leistungen wird von der Referenzgröße in Abzug gebracht. Der Restbetrag ist Grundlage für die prozentuale Leistung.

### **13. Tagesstrukturierende Angebote für Erwachsene nach dem Erwerbsleben (T-ENE)**

Wenn das Angebot nicht mehr wahrgenommen werden kann, z.B. weil das Wohnheim unter Quarantäne gestellt wurde, werden die Vergütungssätze wie bisher weiterhin gezahlt.

Soweit möglich, soll das freierwerbende Personal der T-ENE im Wohnheim eingesetzt werden und hier die Tagesstruktur sicherstellen. Der Bezirk Mittelfranken geht unter Aussetzung der Platzfreihaltegebühr mit 100 % in Vorleistung.

Öffentliche und private (Versicherungen) Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfallleistungen (insbesondere Kurzarbeitergeld bei (Teil-) Freistellung, Leistungen nach dem IfSG etc.) sind in Anspruch zu nehmen und dem Bezirk nachträglich gut zu bringen.

### **14. Jugendhilfeeinrichtungen**

Bei Unterbringung in Einrichtungen der Jugendhilfe lehnt sich der Bezirk Mittelfranken an die Regelungen der Jugendhilfe für die Einrichtung an.

### **15. Besondere Wohnformen**

Die Platzfreihaltegebührenregel wird seit dem 25.05.2020 wieder angewandt. Die 30-Tage-Frist beginnt ab diesem Zeitpunkt neu zu laufen.

Falls Angehörige/ Sorgeberechtigte Leistungsberechtigte aus Sorge wegen Corona nach Hause nehmen, zahlen die Bezirke das vereinbarte Entgelt weiter ohne Anwendung der Platzfreihalteregelung. Einsparungen für den Verpflegungsaufwand sind von der Einrichtung den Leistungsberechtigten zu erstatten.

### **Schlussbemerkung**

Bitte wenden Sie sich bei Fragen zu den Nrn. 3, 9 -11 an Ihren jeweiligen Ansprechpartner im Team 211 (bisher Arbeitsbereich 21) und bei Fragen zu den restlichen Nummern an Ihren Ansprechpartner im Team 213 (bisher Arbeitsbereich 22).

Soweit höhere Leistungen / Entgelte in Anspruch genommen werden, ist die Seite 1 des **Formulars II** der entsprechenden Abrechnung unter Angabe des betreffenden Zeitraums beizulegen.

Das Formular II finden Sie auf der Homepage des Bezirks Mittelfranken: [www.bezirk-mittelfranken.de](http://www.bezirk-mittelfranken.de).

**Wir bitten die Spitzenverbände, die ihnen angeschlossenen  
Dienste und Einrichtungen zu informieren.**

Mit freundlichen Grüßen



**R a u h**  
Ltd. Regierungsdirektor